

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 24.10.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Dem Artikel 2 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wiederbelebung oder Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts, die Verherrlichung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems und rassistische oder antisemitische Aktivitäten nicht zuzulassen, ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt und Verantwortung aller.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Niedersächsische Verfassung genießt als Rechtsgrundlage des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens hohe Autorität. Auch in Niedersachsen treten neonazistische, antisemitische und rassistische Kräfte gewalttätig, provokant und organisiert öffentlich in Erscheinung. Vielfach ist eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus unverkennbar, werden faschistische Ziele propagiert und wird offen versucht, nationalsozialistisches Gedankengut wieder zu beleben. Das Erstarken von neonazistischen Kräften in unserem Land stellt einen Angriff auf die Werte und Grundprinzipien einer demokratischen, freiheitlichen und der Menschenwürde verpflichteten Grundordnung dar, weil deren Ziele nur unter Missachtung und Beseitigung dieser Werte und Grundprinzipien zu erreichen sind. Dieser Gefahr kann wirkungsvoll nicht allein mittels anlassbezogener Intervention und repressiven Vorgehens staatlicher Organe begegnet werden. Voraussetzung für eine Erfolg versprechende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit solchen Erscheinungen ist das allgemeine gesellschaftliche Bekenntnis des Staates und seiner Organe wie der demokratischen Parteien selbst zur Ächtung derartiger Bestrebungen und Handlungen.

Obwohl viele Verfassungsnormen des Grundgesetzes als Lehren und Schlussfolgerungen des Faschismus angesehen werden können (Artikel 139 Grundgesetz), fehlt eine spezielle verfassungsrechtliche Vorsorge gegen das Wiederaufleben nationalsozialistischen Gedankenguts, gegen die Verherrlichung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und gegen das Entstehen und die Betätigung von Parteien und Organisationen mit nationalsozialistischen, antisemi-

tischen oder anderen rassistischen Programmen und Zielen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen.

Die Entwicklungen der letzten Jahre zeigen, dass es sich bei der Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts und der Verherrlichung der NS-Herrschaft um ein dauerhaftes und äußerst gefährliches Phänomen handelt, dessen Bekämpfung bürgerschaftliche wie staatliche Aufgabe im Verfassungsrang sein sollte. Auch in Niedersachsen sind in besorgniserregendem Ausmaß Kräfte aktiv, deren Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus und deren Rassismus sowie Antisemitismus offen hervortreten. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie neonazistische Aufmärsche veranstalten und unerträgliche rassistische und antisemitische Propaganda betreiben, neonazistischer Terror wird proklamiert und mündet nicht selten in Gewalttaten gegen Leben und Gesundheit von Menschen. In Bereichen der Jugend- und Alltagskultur gewinnt der Neonazismus Einfluss. Der menschenverachtende und verbrecherische Charakter des Faschismus wird geleugnet, Opfer werden verhöhnt, Täter verehrt. Unverhohlen wird gegen das Demokratie-, Gleichheits- und Freiheitsgebot der Verfassung gehetzt und verstoßen.

Neben tagtäglichen bürgerschaftlichem Handeln, klaren Bekenntnissen und Konzepten der Politik ist auch eine verfassungsrechtliche Konsequenz nötig. Die vorgesehene Verfassungsänderung soll ein deutliches Zeichen setzen. Sie wendet sich vor allem an Verwaltungsbehörden, Polizei und Verwaltungsgerichte, nicht zuletzt aber auch an den Gesetzgeber. Politische wie juristische Versuche, Bestrebungen zur Wiederbelebung des Nationalsozialismus und dessen Verherrlichung durch Repression in die Schranken zu weisen, sind an vielen Stellen ins Leere gelaufen. Politisch fragwürdig bleiben auch Versuche, die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mit der Einschränkung derselben vor den Verfassungsfeinden schützen zu wollen. Strafrecht, Vereins- und Versammlungsrecht wurden bislang nur unzureichend genutzt oder waren nicht hinreichend zielgenau formuliert, der Verherrlichung des Nationalsozialismus und der Verhöhnung der Opfer wirkungsvoll den Weg zu versperren. Mit der beantragten Verfassungsänderung werden Behörden und Gerichten bei der Anwendung der bestehenden Gesetze richtungsweisende Auslegungshilfen für Entscheidungen in Konfliktfällen zur Verfügung gestellt.

Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung sachlich umschriebener Aufgaben vorschreiben. Sie umreißen ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch eine Richtlinie für staatliches Handeln, auch für die Schaffung und Auslegung von Gesetzen und sonstiger Rechtsvorschriften. Staatsziele können, wo dies gewollt und deswegen explizit oder implizit im Wortlaut angelegt ist, auch die Verantwortlichkeit der Bürger beeinflussen, ohne freilich unmittelbar pflichtbegründend zu wirken. Die Wiederbelebung nationalsozialistischen Gedankenguts und Verherrlichung der NS-Herrschaft ist keine verfassungskonforme Vertretung politischer Anschauungen, sondern ein verfassungswidriges Unterfangen. Daher stehen die vorgeschlagenen Regelungen auch nicht im Widerspruch zu Grundrechten wie Meinungs- und Demonstrationsfreiheit oder dem Gleichheitsgrundsatz.

- II. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Keine.

- III. Auswirkungen für die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes

Keine.

Ursula Weisser-Roelle
Parlamentarische Geschäftsführerin